

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



33. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2024

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 24. Juni 2024.	186
---	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 24. Juni 2024

Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die VV-GOSTV vom 12. April 2011 (Abl. MBJS/11, Nr. 3, S. 80), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2023 (Abl. MBJS, Nr. 10, S. 144), wird wie folgt geändert:

1. An Nummer 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen auch deren Eltern, sind durch die Tutorin oder den Tutor unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn das Nichteinreichen des Bildungsgangzies, insbesondere bei einer sich abzeichnenden Nichtzulassung zur Abiturprüfung, erkennbar wird. Ein Nachweis der schriftlichen Information ist zur Schülerakte zu nehmen.“

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens zwei“ durch das Wort „beide“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für das Fach Mathematik ist die Formelsammlung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen der Humboldt-Universität zu Berlin (IQB) zu verwenden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Das Formblatt 20 „Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)“ wird durch die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Anlage gleicher Nummer ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Potsdam, 24. Juni 2024

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Anlage

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____**Festlegung der Gesamtqualifikation****(ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)**

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden. |
| <input type="checkbox"/> Keiner der eingebrachten Kurse wurde mit null Punkten bewertet. |
| <input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Leistungskursen wurden höchstens drei mit jeweils weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet. |
| <input type="checkbox"/> Von den eingebrachten Grundkursen wurden höchstens vier mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet. |
| <input type="checkbox"/> Es werden insgesamt jeweils vier Halbjahresergebnisse der beiden schriftlichen Abiturprüfungsfächer auf Leistungskursniveau und insgesamt 30 Halbjahresergebnisse aus Kursen der übrigen Fächer auf Grundkursniveau einschließlich der des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches eingebracht. |
| <input type="checkbox"/> Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation ergibt mindestens 200 Punkte. |

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Kurse der Gesamtqualifikation

Zwischensumme der Kurse der Gesamtqualifikation
(in Punkten ohne Ergebnisse der Abiturprüfungen):